



PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

01. September 2026 · Beschluss 7-2026

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Thomas Schneider (SVP), Interpellation 2026-0452, "Mobbing an der Schule Kloten"; Beantwortung

Ausgangslange

Thomas Schneider (SVP) und Mitunterzeichnende haben am 04.03.2026 die folgende Interpellation eingereicht:

Sicherheit beginnt nicht erst auf der Strasse, sondern im Schulzimmer, Wenn Kinder sich nicht mehr sicher fühlen, wenn Lehrpersonen allein gelassen werden oder wenn problematische Gruppendynamiken geduldet werden, ist das ein Führungsproblem.

Die Schule hat einen klaren Auftrag: Bildung, Integration und Durchsetzung verbindlicher Regeln. Parallelstrukturen, Einschüchterung oder Wegschauen dürfen keinen Platz haben. Gerade in einer wachsenden Stadt wie Kloten müssen wir konsequent hinschauen und handeln.

Aus eigener Erfahrung und dem Input diverser Eltern aus verschiedenen Schuleinheiten scheint es hier ein Thema mit dem System der Schule zu geben. Die Befehlskette Lehrer - Schulleiter - Ober-Schulleiter - Bereichsleiter - Schulpräsident ist an das Gesetz der Volksschule gebunden. Es gibt keine Stelle oder Funktion, die hart, konsequent und auch wirklich nachhaltig durchgreifen kann. Offenbar ist selbst die Lehrerschaft mit gewissen aktuellen und gesellschaftlichen Themen überfordert, Die Ansprechstellen sind nicht klar und im Falle der passiven Gewalt an Schulen massiv überfordert.

Mit dieser Interpellation geht es nicht um parteipolitische Polemik, sondern um Transparenz, Verantwortung und den Schutz unserer Kinder.

Daher stelle ich dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. Wie viele gemeldete Mobbingfälle wurden in den letzten fünf Jahren an der Schule Kloten erfasst (aufgeschlüsselt nach Schulstufe und Schulhaus)?*
- 2. Welche verbindlichen Richtlinien und Interventionskonzepte bestehen aktuell in Kloten zur Prävention und Bekämpfung von Mobbing sowie von systematischer Gruppen- oder Clanbildung unter Schülerinnen und Schülern?*
- 3. Existiert eine unabhängige Anlauf- oder Ombudsstelle für Eltern, Schüler und Lehrpersonen, die ausserhalb der Schulleitung und der Schulverwaltung angesiedelt ist? Wenn nein, weshalb nicht?*
- 4. Wie wird sichergestellt, dass betroffene Eltern oder Lehrpersonen im Konfliktfall nicht ausschliesslich auf interne Hierarchien (Klassenlehrperson, Schulleitung) verwiesen werden?*
- 5. In wie vielen Fällen wurden externe Fachstellen (z.B. Schulsozialarbeit, psychologische Dienste, Mediationsstellen oder kantonale Fachstellen) beigezogen, und nach welchen Kriterien erfolgt dieser Beizug?*
- 6. Wie beurteilt der Stadtrat die Wirksamkeit der bestehenden Massnahmen, und welche Evaluationen oder externen Überprüfungen wurden in den letzten fünf Jahren durchgeführt?*

7. Welche Rolle nimmt das Schulpräsidium konkret bei schwerwiegenden oder wiederkehrenden Mobbingfällen ein, und wie wird dessen Aufsichtspflicht wahrgenommen?
8. Wie wird dokumentiert, ob Interventionen nachhaltig Wirkung zeigen, und wie wird verhindert, dass problematische Gruppierungen oder Machtstrukturen innerhalb von Klassen über längere Zeit bestehen bleiben?
9. In welcher Form ist die Schule bereit eine Datenbasis zu schaffen, die es uns erlaubt - ähnlich dem Fluktuationsmonitoring - klare Schlüsse auf Alter, Klassenstufe, Geschlecht, und weiterer in den gängigen Statistiken verwendeter Merkmale der problematischen Schülergruppen zu ziehen?
10. Welche Schulungen erhalten Lehrpersonen und Schulleitungen in Bezug auf frühzeitige Erkennung von Mobbing, gruppendynamischen Fehlentwicklungen und kulturell bedingten Parallelstrukturen?
11. Ist der Stadtrat bereit, die Schaffung einer unabhängigen Beschwerde- und Untersuchungsstelle für schulische Konfliktfälle zu prüfen, um Transparenz und Vertrauen gegenüber Eltern und Lehrpersonen zu stärken?
12. Wie und in welcher Form werden Opfer von Mobbing oder mobbingähnlichen Formen über die von der Schule getätigten Massnahmen informiert und falls nicht, warum lässt man Opfer nicht wissen, was mit Tätern geschieht.

Besten Dank für die fristgerechte Beantwortung meiner Fragen.

Mit Beschluss 73-2026 vom 04.03.2026 beschloss der Stadtrat, dass die Interpellation bis am 02.06.2026 schriftlich beantwortet wird. Die Schulpflege wurde eingeladen, die Fragen zuhanden des Stadtrats zu beantworten.

Die Schulpflege hat mit SPF-Beschluss 38-2025/26 vom 7. Mai 2026 die Antworten zuhanden des Stadtrats vorbereitet und beschlossen.

Erwägung

Die Schule Kloten setzt sich konsequent dafür ein, dass alle Schülerinnen und Schüler in einem sicheren, respektvollen und verlässlichen Umfeld lernen können. Mobbing sowie weitere Grenzverletzungen und Verstösse gegen Regeln werden nicht toleriert.

Entsprechend spricht die Interpellation ein wichtiges, aber komplexes Thema an. Die verschiedenen Fragen der Interpellation werden in den folgenden Kapiteln beantwortet und ihnen *in kursiver Schrift* die 12 Fragen der Interpellation zugeordnet:

- Vorweg wird im Kapitel 1 die fachliche Unterscheidung zwischen alltäglichen Konflikten, wiederholten Grenzverletzungen und systematischem Mobbing aufgezeigt, da in der Alltagssprache der Begriff „Mobbing“ heute teilweise inflationär und nicht im korrekten Kontext gebraucht wird.
- In Kapitel 2 wird aufgezeigt, welche vorbeugenden und präventiven Massnahmen bestehen (*Antwort zu Fragen Nrn. 2, 4, 10*).
- Im Kapitel 3 werden die bestehenden Ansprechstellen bei Mobbingverdacht sowie die Zuständigkeiten und Prozesse im Umgang mit schwierigen Schulsituationen im Allgemeinen erläutert (*Antwort zu Fragen Nrn. 3, 4, 7*).
- Im Kapitel 4 wird das konkrete Vorgehen bei Mobbingverdacht in der Schule Kloten aufgezeigt (*Antwort zu Fragen Nrn. 2, 8, 12*).
- Darauf aufbauend wird in Kapitel 5 im Rahmen eines Monitorings der Einbezug der schulinternen sowie der externen, unabhängigen Ansprechstellen dargestellt (*Antwort zu Fragen Nrn. 1 und 5*).
- Abschliessend wird im Kapitel 6 die Haltung der Schulpflege und des Stadtrats zu den Fragen der Interpellation zusammengefasst (*Antwort zu Fragen Nrn. 6, 9, 11*).

Kapitel 1: Einordnung des Begriffs «Mobbing»

Sowohl die wissenschaftliche Literatur, als auch die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere im Kontext der Fürsorgepflicht gemäss Art. 328 Obligationenrecht (OR) sowie im schulischen Umfeld) definieren klare Kriterien für das Vorliegen von Mobbing. Im allgemeinen Sprachgebrauch hingegen wird der Begriff «Mobbing» häufig als Sammelbegriff für subjektiv empfundene, ungerechte oder belastende Behandlung verwendet.

Vor diesem Hintergrund ist eine differenzierte Abgrenzung zwischen alltäglichen Konflikten, wiederholten Grenzverletzungen und systematischem Mobbing von zentraler Bedeutung:

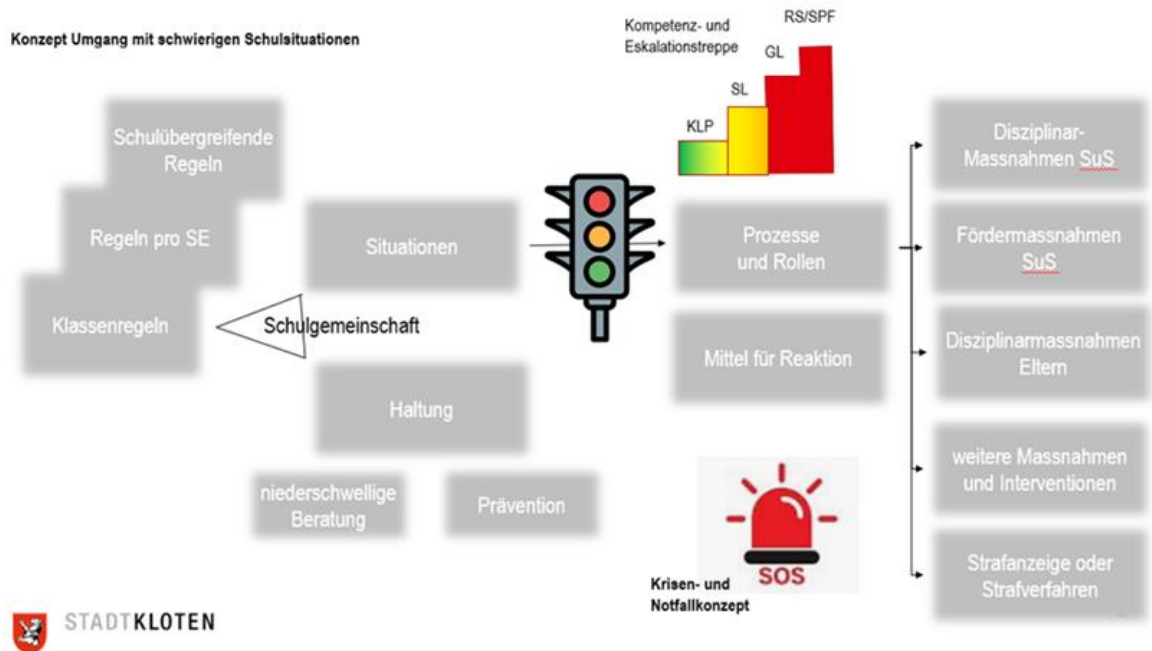
- **Alltägliche Konflikte** sind offene Meinungsverschiedenheiten und können in der Regel durch die Lehrpersonen mit pädagogischen Interventionen, Schlichtung und leichten Disziplarmassnahmen geklärt werden.
- **Grenzverletzungen** sind offene Handlungen, welche die persönliche Integrität einer anderen Person missachten und zu sogenannten «schwierigen Schulsituationen» führen. Wenn sie sich wiederholen, deutet dies auf ein unzureichendes Regelverständnis oder einen ungelösten Konflikt hin. Solche Handlungen werden unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit mit verschiedenen Massnahmen auf den verschiedenen Ebenen geahndet (siehe Kapitel 2).
- **Mobbing** ist kein gewöhnlicher Konflikt oder eine wiederholte Grenzverletzung, sondern ein systematischer und über einen längeren Zeitraum andauernden Missbrauch von Macht. Dies mit dem Ziel, die betroffene Person (Opfer) sozial auszugrenzen und zu isolieren. Fachlich spricht man oft von Mobbing, wenn...
 - a) die Übergriffe regelmässig und über einen längeren Zeitraum stattfinden, beispielsweise über mindestens sechs Monate hinweg und etwa einmal pro Woche auftreten,
 - b) eine stabile Täter-Opfer-Rolle und Gruppendynamik mit Mitläufern und Zuschauern besteht, die das Verhalten durch Schweigen oder Lachen legitimieren,
 - c) ein Machtungleichgewicht zwischen Täter und Opfer besteht.

Mobbing sollte nicht mit gewöhnlichen Konflikten und Grenzverletzungen verwechselt werden. Während bei Konflikten eine direkte Klärung hilft, kann eine Konfrontation im Falle von Mobbing die Situation für das Opfer verschlimmern, da das Machtgefälle die Kommunikation verunmöglicht. Entsprechend unterscheidet sich das in Kapitel 3 beschriebene Vorgehen bei Mobbing teilweise von den in Kapitel 2 beschriebenen Massnahmen bei Grenzverletzungen.

Kapitel 2: Grundhaltung und vorbeugende Massnahmen (Antwort zu Fragen Nr. 2, 4, 10)

Gemäss § 2 Abs. 2 und 3 des Volksschulgesetzes (VSG) erfüllt die Volksschule ihren Bildungsauftrag durch die Gestaltung des Unterrichts und des Zusammenlebens in der Schule. Die Volksschule ergänzt dabei die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrpersonen, Eltern sowie bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten dabei eng zusammen. Dabei wirken Eltern gemäss § 56 VSG bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind betreffen.

Um diesen Auftrag zu erfüllen, hat die Schulpflege mit Schulpflegebeschluss Nr. 45-2024/25 vom 22.05.2025 folgendes Modell für alle Schulen zum Umgang mit schwierigen Schulsituationen erlassen, um sicherzustellen, dass in allen Schuleinheiten ein vergleichbarer Umgang gewährleistet ist. Die Eltern wurden in einem Schreiben im Juli 2025 sowie im Rahmen der jährlichen Information und des Austausches zur Entwicklung der Schule Kloten im Oktober 2025 mit Gemeinderatsvertretern vertieft:



Im Modell werden vorbeugende und präventive Massnahmen (links der Ampel) und Reaktionen und Massnahmen im Einzelfall (rechts der Ampel, siehe Kapitel 3) unterschieden. Beide zeigen auch die Grundhaltung und die möglichen Massnahmen der Schule zum Thema Mobbing.

Mit folgenden Massnahmen strebt die Schule an, schwierigen Schulsituationen im Allgemeinen und um systematische Mobbing-Situationen im Konkreten durch das Schulpersonal vorzubeugen und entgegenzuwirken:

- Die Schulpflege hat am 23.10.2025 die allgemeine Haus- und Platzordnung und schulübergreifende Regeln aktualisiert. Darin ist u.a. vorbeugend gegen Mobbing folgendes enthalten: Das Schulareal wird als ein Raum umschrieben, in welchem wir uns mit Respekt und Anstand begegnen und keine Handys, Waffen, Kleidung mit rassistischen, beleidigenden, sexistischen Aufdrucken erlaubt sind.
- Die Lehrpersonen fördern innerhalb dieser Regeln die überfachlichen Kompetenzen der Schüler/-innen. Dazu werden unter anderem folgende Kompetenzen im Unterricht und im schulischen Alltag vermittelt und eingefordert: Respektvoller Umgang, Konfliktfähigkeit, Empathie, Verantwortungsübernahme sowie die Fähigkeit, Probleme gemeinsam zu lösen.
- Diese Kompetenzen und die dahinterstehende Grundhaltung bilden eine wichtige Grundlage für Prävention und für ein positives Klassenklima. In allen Schuleinheiten erfolgt die Pflege dieser Haltung im Rahmen der Schulgemeinschaft durch das Lehrerteam und im Klassen- und Schülerrat. Dazu werden einheitliche Instrumente (Denkwege in den Primarschulen und neue Autorität in den Sekundarschulen) genutzt, um bei den Schülerinnen und Schülern sowie beim Schulpersonal eine «Haltung des Hinschauens» zu stärken, um auf schwierige Situationen gemeinsam zu reagieren bzw. diese zu melden.
- Am Gesamtweiterbildungstag am 20.10.2025 wurde der Umgang mit schwierigem Schulsituationen und Verhalten in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) mit allen Lehrpersonen vertieft. Darüber hinaus können in den Schulteams an mindestens vier zusätzlichen Weiterbildungstagen die schulspezifische Umsetzung weiter vertieft werden.

- Ebenfalls wird im Rahmen des kantonalen Berufsauftrags den Lehrpersonen ein Teil ihrer Arbeitszeit für die individuelle Weiterbildung und fachliche Vertiefung zur Verfügung gestellt. Die damit verbundenen Inhalte und Ziele werden mit der Schulleitung vereinbart. Auch können Lehrpersonen situativ die Beratung durch die Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen oder niederschwellige externe Coachingangebote nutzen.

Weiter besteht auch für Eltern, im Rahmen des Elternrats, die Möglichkeit, Fragen und Anliegen der Schulentwicklung einzubringen. Beispielsweise organisierte der Elternrat der Primarschule Nägelimoos, mit Unterstützung der Schule Kloten, am 11.11.2024 ein Gesamtelternabend zum Thema Mobbing. Dabei informierte eine anerkannte, externe Fachperson, zusammen mit der Schule, die Eltern über die fachliche Einordnung (Kapitel 1) sowie die Ansprechstellen und das Vorgehen bei Mobbingverdacht (Kapitel 3-4).

Abschliessend werden die kantonalen Anforderungen an die Schulen regelmässig durch die kantonale Fachstelle für Schulevaluation überprüft. Dazu werden auch Eltern und Schüler/-innen einbezogen («Mein Kind fühlt sich wohl an dieser Schule», «Die Schule geht mit Problemen und Konflikten innerhalb der Schülerschaft (z. B. Gewalt, Sucht, Mobbing) kompetent um», «An dieser Schule ist klar, wie gehandelt wird, wenn sich die Schülerinnen und Schüler nicht an die Regeln halten. Die Fachstelle beurteilt basierend darauf die Schulen in den jeweiligen Qualitätsansprüchen. Dabei wurden zwischen 2023 bis 2026 vier von sechs Schule in Kloten mit «fortgeschrittene Praxis – erfüllt den Qualitätsanspruch umfassend» (grün) beurteilt und zwei Schulen mit «funktionsfähige Praxis – erfüllte den Qualitätsanspruch teilweise» (gelb) beurteilt:

	Primarschulen				Sekundarschulen	
	Dorf-Feld Sept. 2023	Hinterwiden Sept. 2023	Nägelimoos März 2022	Spitz Sept. 2024	Nägelimoos März 2022	Spitz Mai 2025
	Grün	Grün	Gelb	Grün	Grün	Grün

Unabhängig von dieser grundsätzlich positiven Beurteilung, strebt die Schule Kloten weitere Verbesserungen in diesem wichtigen Themenbereich an. So wird beispielsweise das Präventionskonzept im Hinblick auf das Jahr 2027 aktuell durch Schule und die Schulsozialarbeit überarbeitet.

Kapitel 3: Ansprechstellen bei Mobbingverdacht (Antwort zu Fragen Nr. 3, 4, 7)

In Bezug auf die Reaktionen und Massnahmen (rechts der Ampel, im Modell in Kapitel 2) hat die Schulpflege folgende Ansprechstellen der Schule im Sinne einer Kompetenz- und Eskalationstreppe für den Umgang mit schwierigen Schulsituationen am 22.05.2025 festgelegt. Die einheitlichen Prozesse und Zuständigkeiten finden auch bei Mobbingverdacht Anwendung. Die Zuständigkeiten sind zusammenfassend wie folgt geregelt:

- **Lehrpersonen (Stufe 1-2):** Die Klassenlehrperson nimmt – in Zusammenarbeit mit allen weiteren Lehrpersonen bzw. dem Schulpersonal – eine zentrale Rolle in der Früherkennung ein, indem sie auffälliges Verhalten frühzeitig wahrnimmt, mit einer «einheitlichen Haltung des Hinschauens» darauf reagiert und geeignete pädagogische Massnahmen einleitet. Sie dokumentiert die getroffenen Vereinbarungen und überprüft deren Wirksamkeit. Bei Bedarf kann sie niederschwellige Unterstützungsangebote wie die Schulsozialarbeit oder den schulpsychologischen Dienst beiziehen bzw. die Nutzung dieser externen Angebote den Eltern empfehlen.
- **Schulleitung (Stufe 3):** Wenn nach niederschweligen Disziplinarmassnahmen keine Besserung eintritt oder schwere Disziplinarverfehlungen stattfinden, werden diese durch die Lehrpersonen bzw. das Schulpersonal der Schulleitung gemeldet. Die Schulleitung prüft Massnahmen in ihrer Kompetenz bzw. die Einleitung von weiteren Massnahmen.

- Bei Mobbing / Socialmedia-Missbrauch / Hass und Diskriminierung sowie Extremismus und Radikalismus muss die Schulleitung durch Lehrpersonen informiert werden, um weitere Schritte zu prüfen.
 - Bei schweren Fällen von Mobbing / Socialmedia-Missbrauch / Hass und Diskriminierung sowie Extremismus und Radikalismus wird zusätzlich durch die Schulleitung eine Meldung an die Polizei zur Klärung des Sachverhalts und Prüfung einer Strafanzeige bzw. eines Strafverfahrens vorgenommen. Wobei in der Schweiz Mobbing kein eigener, spezifischer Straftatbestand im Strafgesetzbuch (StGB) darstellt. Mobbing ist aber strafbar, wenn Handlungen wie Ehrverletzung, Nötigung oder Drohung (Art. 172 bis 181 StGB) erfüllt sind. Weiter können nur Betroffene – nicht die Schule als Organisation – Strafanzeige erstatten.
- **Leitung Schuleinheiten / Schulpflege (Stufe 4-5):** Für Disziplinar massnahmen ausserhalb der Kompetenz der Schulleitungen ist die Leitung Schuleinheiten oder das Ressort Schülerbelange der Schulpflege zuständig. Die kann beispielsweise einen Schulhauswechsel, eine vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht ab 2 Tagen bis höchsten vier Wochen beinhalten.
- Falls nach der Prüfung mit der Schulleitung die Eltern der Meinung sind, dass die Situation für ihr Kind nicht gelöst ist bzw. die kommunalen Vorgaben und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht eingehalten sind, können sie sich an die Leitung Schuleinheiten oder mit einer Aufsichtsbeschwerde bzw. einem Rekurs gegen die angeordneten Massnahmen an die Schulpflege wenden. Die Schulpflege hat dazu am 19.06.2025 den entsprechenden Instanzenweg der Schule Kloten im Elternratsreglement Schule Kloten - Beilage 1 «Instanzenwege der Schule» definiert und die Eltern entsprechend informiert.
 - *Antwort auf Frage 7:* Die operative Führung der Schule und damit die Fallführung bei Mobbingverdachtsfällen erfolgt durch die Schulleitung unter Einbezug der Leitung Schuleinheiten (Vorgesetzter) sowie der Leitung Sonderpädagogik, Schulsozialarbeit und allenfalls weiteren Stellen.
 - Die Schulpflege bzw. der Schulpräsident nimmt ihre Aufsichtsfunktion wahr, indem sie die organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen festlegt und deren Umsetzung überprüft, sowie die Anträge für Disziplinar massnahmen in ihrer Kompetenz prüft oder allfällige Rekurse behandelt.

Mobbing geschieht oft im «Versteckten» und findet oft nicht im Unterricht, sondern in der Freizeit statt. Damit werden Anzeichen/Symptome für Mobbing teilweise nicht bzw. spät erkannt oder falsch interpretiert. Auch ist es für Schüler/-innen teilweise schwierig, sich der Klassenlehrperson oder den Eltern anzuvertrauen. Daher besteht in Kloten zusätzlich folgende unabhängige Ansprechstellen für Schüler/-innen und Eltern:

- Schulsozialarbeit als niederschwellige und unabhängige Ansprechstelle für die Beratung und Begleitung von Schüler/-innen, Eltern und Lehrpersonen. Neben den kantonalen Vorgaben zur ambulanten Kinder- und Jugendhilfe wurde die Unabhängigkeit durch die organisatorische Unterstellung an den Bereich Einwohner, Soziales und Sicherheit weiter gestärkt.
- Jugendarbeit als mögliche erste, niederschwellige Ansprechstelle für Schüler/-innen mit möglicher Weitervermittlung an eine geeignete Stelle.
- Schulpsychologischer Dienst als von der Schule unabhängige, niederschwellige Beratung bei psychologischen Fragen und Schwierigkeiten für Eltern.
- Unabhängige, externe Beratungsstellen für Eltern wie das Volksschulamt, Pro Juventute, Kinderschutz Schweiz, Fachstelle „Hilfe bei Mobbing“, Polizei, kantonales Bedrohungsmanagement, Okey, usw.
- Polizei für unabhängige Einschätzung, ob ein Officialdelikt vorliegt bzw. eine Strafanzeige durch die Eltern zu empfehlen ist. Zu letzterem ist zu erwähnen, dass eine Strafanzeige rechtlich immer durch die Eltern erfolgen muss, da diese nicht durch die Schule erfolgen kann.

Die genannten schulinternen Ansprechstellen und unabhängigen Ansprechstellen arbeiten mit den Eltern – sofern diese die Angebote nutzen möchten – wie auch intern, eng zusammen. Für die interne Zusammenarbeit und zur Koordination komplexer Fälle wurden folgende Gremien in der Schule Kloten geschaffen:

- Seit 2023 werden im Rahmen des Fachteams pro Schule und Monat anspruchsvolle Fälle und mögliche Massnahmen zwischen den Lehrpersonen, der Schulleitung, der Schulsozialarbeit, dem Schulpsychologischen Dienst und der Leitung Sonderpädagogik vertieft und überprüft.
- In Notsituationen werden in ausserordentlichen ad hoc Gremien mit internen und externen Stellen die nächsten Schritte abgestimmt.
- Seit 2024 erfolgt zweimal pro Jahr ein Austausch im Rahmen eines runden Tisches mit allen genannten Stellen, um sich zu aktuellen Themen und Entwicklungen zur Thematik der Schulgemeinschaft auszutauschen. Das Schulpräsidium oder dessen Vertretung nehmen ebenfalls an diesem runden Tisch teil. Situativ werden weitere Personen beigezogen. Bspw. erfolgte am 16.09.2025 mit Tanja Woodhatch (GR / EVP) ein Austausch zu ihrem Artikel «Jugendbanden in Kloten gefährden die Sicherheit» im Klotener Anzeiger vom 22.08.2025. Eine Einladung an GR- oder Elternratsvertretungen kann bei Interesse geprüft werden.

Kapitel 4: Vorgehen bei Mobbingverdacht (Antwort zu Fragen Nr. 2, 8, 12)

Gemäss Empfehlung von verschiedenen Fachstellen hilft gegen Mobbing an Schulen vor allem ein koordiniertes Vorgehen aller Beteiligten, da Mobbing selten von allein aufhört. Dazu ist die frühzeitige Meldung an bzw. Nutzung der verschiedenen in Kapitel 3 genannten Ansprechstellen durch die Schüler/-innen, Eltern und dem Schulpersonal zentral.

Durch die verschiedenen Fachstellen werden folgende Strategien gegen Mobbing empfohlen, welche auch durch die Schule Kloten und die beteiligten externen Stellen angewendet werden:

- No Blame Approach: Ein Interventionsmodell, bei dem eine Unterstützungsgruppe (inklusive der mobbenden Personen) gebildet wird, um gemeinsam Lösungen zu finden, statt auf Strafen zu fokussieren.
- Präventionsprogramme: Programme wie «Denkwege», «neue Autorität» usw. stärken die soziale Kompetenz der gesamten Klasse.
- Sensibilisierung der Zuschauerrolle: Ein besonderer Fokus liegt auf der Aktivierung der passiven Mehrheit, um destruktive Gruppendynamiken zu durchbrechen. Ein Grossteil der Klasse schaut oft nur zu. Ziel ist es, diese Gruppe zu «Helfern» zu machen, damit die mobbenden Personen ihre Bühne verlieren.

Diese Massnahmen werden im Einzelfall geprüft und durch die Klassenlehrperson im Unterricht oder im Klassenrat thematisiert. Je nach Situation wird die Lehrperson zusätzlich durch die Schulleitung und/oder die Schulsozialarbeit durch Gruppen- oder Klassenintervention unterstützt.

Bei komplexen Konfliktsituationen, psychologischen Fragestellungen und wiederholten oder schwerwiegenden Vorfällen oder Klassensituationen können zusätzlich externe Fachstellen und/oder die Polizei unterstützend beigezogen werden. Der Beizug erfolgt in der Regel durch die Schulleitung in Absprache mit den Eltern und den beteiligten Fachpersonen.

Parallel zu den genannten Interventionen sind weitere Massnahmen möglich; wobei immer der Einzelfall zu betrachten ist. Diese beinhalten die mögliche Unterstützung und Schutzmassnahmen des «Mobbing-Opfers» und allfällige Disziplinar-massnahmen und Strafanzeigen bei disziplinarischen Vergehen gegen die «Mobbing-Täter». Zu den Disziplinar-massnahmen kann zudem festgehalten werden, dass seit der entsprechenden Klärung des Umgangs mit schwierigen Schulsituationen mit SPF-B 45-2024/25 vom 22.05.2025 diese im

Rahmen der Verhältnismässigkeit und der rechtlichen Möglichkeiten der Volksschule durch die Schulführung und Schulpflege konsequent genutzt werden.

Antwort auf Frage 8: Die jeweiligen Vorfälle und Massnahmen werden intern durch die Lehrpersonen dokumentiert und in den protokollierten Elterngesprächen abgestimmt. An den minimal einmal pro Schuljahr stattfindenden Eltern- bzw. Standortgesprächen, werden die vereinbarten Massnahmen mit den jeweiligen Eltern und, je nach Alter, den Schüler/innen überprüft.

Antwort auf Frage 12: Die Eltern werden informiert, wenn ihr Kind bei Einzel-, Gruppen- oder Klasseninterventionen beteiligt oder von Disziplinar-massnahmen betroffen ist. Eine Information zu (Disziplinar-)Massnahmen an Eltern, die nicht ihre eigenen Kinder betreffen, ist datenschutztechnisch nicht zulässig.

Kapitel 5: Monitoring zur Nutzung von Ansprechstellen bei Mobbingverdacht (*Antwort zu Fragen Nr. 1 und 5*)

Ein Monitoring zu Mobbingverdachtsfällen auf Ebene Klassenlehrpersonen (siehe Kapitel 3, Stufe 1-2) besteht nicht und wäre weder zielführend noch aussagekräftig. Dies, da die Abgrenzung zwischen Konflikten, Grenzverletzungen und Mobbing komplex ist. Wie bereits erwähnt findet Mobbing oft im «versteckten» statt und das Wort «Mobbing» wird teilweise sehr schnell eingesetzt. Auch soll auf Ebene der Zusammenarbeit der Klassenlehrpersonen mit den Eltern der Fokus auf den Unterricht und die Förderung des Schülers/der Schülerin und nicht auf ein administratives Monitoring gelegt werden.

Im Rahmen dieses Kapitels kann aber aufgezeigt werden, in wie vielen Mobbingverdachtsfällen die Schulleitung oder Leitung Schuleinheiten (siehe Kapitel 3, Stufe 3-4) sowie weitere unabhängige, externe Stellen durch das Schulpersonal, Schüler/-innen oder Eltern involviert wurden:

5.1 Monitoring von niederschwelligen Beratungen und Interventionen durch die Schulsozialarbeit

Als von der Schule unabhängige und niederschwellige Ansprechstelle stiegen die Anzahl Fälle, in welchem die Schulsozialarbeit durch Schüler/-innen, Eltern oder die Lehrpersonen beratend beigezogen wurde, von 300 Fällen im Schuljahr 2020/21 auf 460 Fälle im Schuljahr 2024/25 an. Bei 2'100 Schülerinnen und Schüler bedeutet dies, dass das unabhängige Beratungsangebot der Schulsozialarbeit von rund 20% genutzt wird.

Die genannten Beratungen decken alle Themen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe ab und führten pro Schuljahr zu rund 40 Gruppen- oder Klasseninterventionen durch die Schulsozialarbeit zum Thema Mobbing, Team- oder Klassengeist, Umgang untereinander, Werte und Normen, belastende Situationen usw.

Aufgrund der steigenden Fallzahlen war es wichtig, dass der Stadt- und Gemeinderat den Stellenplan der Schulsozialarbeit mit dem Budget 2026 erhöhte und damit die ambulante Kinder- und Jugendhilfe – wie auch die Möglichkeit für Interventionen und die Zusammenarbeit mit den Schulen – in einem überarbeiteten Konzept ab Schuljahr 2026/27 weiter verbessert werden kann.

5.2 Monitoring des Einbezugs der Schulleitungen, Leitung Bildung und der Schulpflege

In der folgenden Tabelle ist der Einbezug der Schulleitungen mit Mobbingverdacht als Kernthema der letzten zwei Schuljahre dargestellt:

	Schuljahr 2024/25	Schuljahr 2025/26*
Anzahl Fälle mit Mobbing als Kernthema bspw. mit protokolliertem Elterngespräch auf Schulleitungsebene	18	28
davon Anzahl Fälle, die a) ohne Intervention gelöst werden konnten (Beratung) oder sich der Mobbing-Verdacht nicht erhärtet hat	3	9
davon Anzahl Fälle, in denen b) eine Intervention durch die Schulsozialarbeit in der Klasse in Absprache mit der Schulleitung erfolgte	10	13
davon Anzahl Fälle, in denen c) eine Intervention durch externe Stellen in der Klasse im Auftrag der Schulleitung erfolgte	5	6

* Fälle von August 2025 bis Ende März 2026

Obwohl die Anzahl Schüler/-innen mit rund 2'100 Schüler/-innen in beiden Schuljahren in etwa gleich hoch blieb, stiegen die Anzahl Fälle, in welche die Schulleitungen zum Mobbing-Verdacht involviert wurde, stark an. Daraus kann schlussgefolgert werden, dass die durch die Schulpflege im Juni 2025 festgelegten Vorgaben auf Kapitel 3 zum Einbezug der Schulleitung bei Mobbing durch die Lehrpersonen umgesetzt wird.

Gleichzeitig darf festgehalten werden, dass trotz der Zunahme auf fast 30 Mobbing-Verdachtsfälle dies nur rund 1.5% der insgesamt 2'100 Schüler/-innen der Schule Kloten betrifft. Davon konnte weiter der Mobbingverdacht in verschiedenen Fällen nicht erhärtet werden. Dies nicht nur in a) «wenn der Fall ohne Intervention gelöst werden konnte», sondern auch teilweise bei c) «externen Interventionen durch externe Stelle». Dies deshalb, weil die externen Fachstellen nach erfolgter Intervention bei 3 der 11 Fällen zum Schluss kamen, dass kein Mobbing-Fall vorliege.

Von den insgesamt 46 Mobbingverdachtsfällen der letzten zwei Schuljahre wurden in drei Fällen durch die Eltern die Leitung Schuleinheiten oder die Bereichsleitung einbezogen, da sie mit getroffenen Massnahmen der Schulen nicht zufrieden waren. Was rund 0.1% entspricht.

In keinem Fall erfolgte eine Aufsichtsbeschwerde bzw. Rekurs in Bezug auf Mobbingmassnahmen an die Schulpflege oder an den Bezirksrat.

5.3 Monitoring des Einbezugs von weiteren externen Stellen bei Mobbing-Verdacht

Wie in Kapitel 5.2 erwähnt, wurden bei besonders komplexen Konfliktsituationen, psychologischen Fragestellungen und wiederholten oder schwerwiegenden Vorfällen oder Klassensituationen neben der Schulsozialarbeit in rund 5 Fällen pro Schuljahr eine Klassenintervention durch eine externe Fachstelle durch die Schulleitung angeordnet. Dies entspricht rund 5% der insgesamt 105 Klassen.

Parallel dazu führte die Jugendintervention der Kantonspolizei Zürich in Absprache mit der Schule rund 10 Interventionen/Hausbesuche durch; bei welchen ein Verdacht bzw. entsprechende Tendenzen mit Mobbing-Tätern thematisiert wurden. Dies entspricht rund 0.4% der Schülerinnen und Schüler.

Abschliessend wurde der schulpsychologische Dienst in rund 3 Fällen pro Schuljahr zum Thema Mobbing-Opfer als unabhängige Stelle durch die Eltern involviert. Was rund 0.1% entspricht. Dabei wurde in den letzten zwei Jahren jedoch nur in einem Fall ein systematisches Mobbing festgestellt.

Kapitel 6: Haltung der Schulpflege und des Stadtrats zu weiteren Massnahmen (Antwort zu Fragen Nr. 6, 9, 11)

Die Schulpflege und der Stadtrat sind sich bewusst, dass Mobbing und andere belastende Schulsituationen für die betroffenen Schüler/-innen und Eltern, wie auch für das Schulpersonal, sehr belastend und fordernd sind. Die Thematik wird entsprechend ernst genommen und kontinuierlich bearbeitet.

Antwort auf Frage 6: Die Antworten auf die Interpellation in Kapitel 1-4 zeigen, dass die Thematik Mobbing sehr komplex ist und ernst genommen wird, indem die Schule Kloten in den letzten Jahren klare Massnahmen zur Vorbeugung und Prävention ergriffen und die Anforderungen sowie die Zuständigkeiten zur Reaktion auf Verdachtsfälle geklärt hat. Darüber hinaus werden durch die in diesem Jahr erfolgte Einführung der Schulleitungsassistenten die Schulleitungen administrativ entlastet, um mehr Zeit für die pädagogische und personelle Führung der Schule zu schaffen. Weiter wurden durch die Schaffung der Leitung Schuleinheit und der Leitung Sonderpädagogik Ansprechstellen für Schulleitungen und Eltern in schwierigen Situationen geschaffen.

Antwort auf Frage 9: Das aufgrund der Interpellation in Kapitel 5 erstellte Monitoring bindet Ressourcen und ist aufgrund der komplexen Thematik und Abgrenzung zwischen alltäglichen Konflikten, wiederholten Grenzverletzungen und systematischem Mobbing nur bedingt aussagekräftig. Entsprechend ist ein regelmässiges Reporting und die in der Interpellation gewünschte Detaillierung nach Schule, Alter und Geschlecht weder datenschutztechnisch möglich noch inhaltlich zielführend.

Antwort auf Frage 11: Das in Kapitel 5 erstellte Monitoring zeigt zum einen, dass die schulinternen Zuständigkeiten und Eskalationswege in der Regel funktionieren. Dies deshalb, weil im Vergleich zur Gesamtschülerzahl nur in 0.1% der möglichen Fälle die Leitung Schuleinheiten beigezogen wurde. Daher kann festgehalten werden, dass nur in vereinzelten Fällen keine Lösung zwischen Klassenlehrperson, Schulleitung und Schulsozialarbeit gefunden werden konnte.

Zum anderen kann festgehalten werden, dass mit der bestehenden externen Ansprechstelle durch die Schulsozialarbeit durch die Nutzung von rund 20% der Gesamtzahl der Schüler/-innen eine niederschwellige Beratung und Begleitung gewährleistet ist. Für weiterführende Fragen und Beratung stehen für Eltern wie auch für das Schulpersonal mit dem schulpsychologischen Dienst und mit der Polizei ein breites und unabhängiges Beratungsangebot zur Verfügung, welches in Einzelfällen auch genutzt wird (Nutzung durch 0.1 bis 0.4% der Gesamtzahl der Schüler/-innen). Darüber hinaus besteht mit der Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde an die Schulpflege oder den Bezirksrat bereits eine unabhängige Beschwerdeinstanz.

Entsprechend wird die Schaffung der geforderten, zusätzlichen Ombudsstelle als nicht erforderlich erachtet. Dies auch, da eine solche bei Bedarf mit einer Aufsichtsbeschwerde an die Schulpflege oder dem Bezirksrat defacto bereits besteht.

Zusammenfassend hält die Schulpflege fest, dass die Schule Kloten über funktionierende Strukturen im Umgang mit Mobbing und schwierigen Schulsituationen verfügt. Gleichzeitig bleibt es ein zentrales Anliegen, diese kontinuierlich weiterzuentwickeln und insbesondere mit weiteren präventiven Massnahmen den sich verändernden gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung zu tragen. Die dazu notwendigen externen Präventionsangebote werden aktuell überprüft und bei Bedarf zusätzliche Mittel mit dem Budget 2027 beim Gemeinderat beantragt.

Beschluss Stadtrat:

Der Stadtrat genehmigt die Antwort zur Interpellation von Thomas Schneider (SVP) und Mitunterzeichnenden betreffend "Mobbing an der Schule Kloten". Er bittet den Interpellanten um Kenntnisnahme.

Beschluss:

1. Die Antwort des Stadtrats zur Interpellation 2026-0452, "Mobbing an der Schule Kloten" von Thomas Schneider (SVP) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Interpellation 2026-0452, "Mobbing an der Schule Kloten" von Thomas Schneider (SVP) wird stillschweigend abgeschrieben.

Mitteilung an:

- Thomas Schneider, Gemeinderat, 8302 Kloten
- Gemeinderat
- Stadtrat Roman Walt
- Schulpflege
- BL B+K

GEMEINDERAT KLOTEN

Für den getreuen Auszug

Versandt: - 3. Sep. 2026



Jacqueline Tanner
Ratssekretärin